



Organisation intergouvernementale pour les transports internationaux ferroviaires
Zwischenstaatliche Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr
Intergovernmental Organisation for International Carriage by Rail

**Commission d'experts techniques
Fachausschuss für technische Fragen
Committee of Technical Experts**

01.06.2019

Original: EN

ÄNDERUNGEN DER ETV GEN-B

Beschlüsse zur Änderung der ETV GEN-B (Teilsysteme)

Status: **IN KRAFT**

1. EINLEITUNG

In Übereinstimmung mit Artikel 20 § 1 b) COTIF und den Artikeln 6 und 8a APTU ist der Fachausschuss für technische Fragen (CTE) befugt, die Annahme einer ETV oder einer Vorschrift zur Änderung einer ETV zu beschließen.

Gemäß Artikel 8 § 8 APTU kann der Fachausschuss für technische Fragen ETV annehmen, die sich nicht auf Teilsysteme, wie etwa allgemeine Bestimmungen, grundlegende Anforderungen oder Bewertungsmodule, beziehen.

Die Änderungsvorschläge sind im Anhang dieses Dokuments zu finden.

2. KONTEXT UND INHALT DES VORSCHLAGS

Einheitliche technische Vorschriften (ETV) werden gemäß Anhang F zum Übereinkommen (APTU) angenommen. Zu dem für die Zwecke der APTU und des Anhangs G zum Übereinkommen (ATMF) erforderlichen Maße, wird die Gleichwertigkeit zwischen den ETV und den Rechtsvorschriften der Europäischen Union hergestellt.

In der ETV GEN-B sind die in den ATMF in Bezug genommenen Teilsysteme aufgelistet und beschrieben. Sie ist äquivalent zu den entsprechenden EU-Vorschriften in Anhang II der Richtlinie (EU) 2016/797 vom 11. Mai 2016 über die Interoperabilität des Eisenbahnsystems in der Europäischen Union.

Zweck der ETV GEN-B ist es, das Eisenbahnsystem in strukturelle und funktionelle Teilsysteme zu untergliedern, so dass für jedes dieser Teilsysteme technische und funktionelle Anforderungen definiert werden können. In diesem Sinne legt die ETV GEN-B den allgemeinen Geltungsbereich fest, den strukturelle und funktionelle ETV abdecken können. Einerseits sind die Fahrzeuge, einschließlich des Teilsystems Fahrzeuge, der fahrzeugseitige Teils der Zugsteuerung/Zugsicherung und Signalgebung sowie die Instandhaltung der Fahrzeuge, vollständig abgedeckt. Andererseits werden Infrastruktur, Energie und streckenseitige Zugsteuerung/Zugsicherung und Signalgebung nur in dem Maße abgedeckt, wie sie Schnittstellen zu den Fahrzeugen betreffen.

3. VORBEREITENDE ARBEITEN

Auf der 10. Tagung des CTE wurde vorgeschlagen, Punkt 2.1 der ETV GEN-B zu ändern und neben den bereits explizit erwähnten Gleisen und Weichen auch Brücken aufzunehmen. Dies wurde damit begründet, dass wenn die Schnittstellen zwischen Brücken und Fahrzeugen nicht korrekt gemanagt werden, dies zu schädlichen Schwingungen führen kann.

4. BEGRÜNDUNG DER ÄNDERUNGEN

Bevor auf die Einzelheiten dieser Bestimmung der ETV GEN-B eingegangen wird, sei daran erinnert, dass die ETV GEN-A eine allgemeine grundlegende Anforderung 1.4.5 enthält, der zufolge *„Der Betrieb des Eisenbahnsystems [...] in normalem Instandhaltungszustand für die in der Nähe des Fahrwegs gelegenen Einrichtungen und Bereiche keine unzulässigen Bodenschwingungen verursachen [darf].“* Auch wenn sich diese grundlegende Anforderung speziell auf den „Betrieb“ bezieht, ist sie allgemeiner Natur und betrifft daher nicht nur den Betrieb. Sie könnte so ausgelegt werden, dass die Vertragsstaaten alle im internationalen Verkehr verwendeten Kunstbauten so planen und bauen müssen, dass die grundlegenden Anforderungen erfüllt werden. Diesem Verständnis zufolge würden Brücken mit eingeschlossen sein.

Die folgende Tabelle gibt auf der linken Seite die Bestimmungen von Punkt 2.1 der ETV GEN-B wieder, die Gegenstand der Diskussion im CTE 10 waren, und auf der rechten Seite die entsprechenden EU-Bestimmungen:

Das COTIF beinhaltet die Infrastruktur nur in Bezug auf die Schnittstellen mit den Fahrzeugen. aus diesem Grunde beinhaltet das Infrastruktur-Teilsystem nur die Gleise und Weichen.

Gleise, Weichen, Bahnübergänge, Kunstbauten (Brücken, Tunnel usw.), eisenbahnbezogene Bahnbestandteile (u. a. Eingänge, Bahnsteige, Zugangs- und Servicebereiche, Toiletten und Informationssysteme sowie deren Zugänglichkeitsfunktionen für behinderte Menschen und Personen mit eingeschränkter Mobilität), Sicherheits- und Schutzausrüstung.

Der erste Satz auf der linken Seite legt grundsätzlich fest, dass die Infrastruktur nur in Bezug auf Schnittstellen zu Fahrzeugen in den Anwendungsbereich der ETV fällt. Durch die Präzisierung, dass es sich nur um Gleise und Weichen handelt, verdeutlicht der zweite Satz dieses Prinzip. Vergleicht man dies mit den EU-Vorschriften auf der rechten Seite, so zeigt sich, dass Bahnübergänge und Kunstbauten (Brücken, Tunnel usw.) in der ETV nicht erfasst sind. Dieser Unterschied kann dadurch erklärt werden, dass die EU-Vorschriften Themen betreffen, die wenig oder keinen Bezug zum Anwendungsbereich des COTIF haben. So können insbesondere Bahnhöfe, Sicherheits- und Schutzseinrichtungen sowie die Zugänglichkeit auf nationaler Ebene geregelt werden, ohne den internationalen Verkehr zu beeinträchtigen.

Wenn die ETV GEN-B um Brücken erweitert würde, hätte dies zur Folge, dass eine mögliche zukünftige ETV für die Infrastruktur Parameter für Brücken enthalten müsste. Eine solche ETV wäre nur auf neue Brücken anwendbar, nicht auf bereits bestehende. Die Zulassung der Infrastruktur und Überwachung ihrer Instandhaltung würde weiterhin den im Vertragsstaat, in dem sich die Infrastruktur befindet, geltenden Vorschriften unterliegen (Art. 8 § 2 ATMF). Es ist zweifelhaft, ob diese Konsequenzen wünschenswert wären.

Vor diesem Hintergrund einigte sich die WG TECH schließlich darauf, Punkt 2.1 der ETV GEN-B in allgemeinerer Form zu ändern, indem formuliert wird, dass das COTIF die Infrastruktur nur in dem Umfang umfasst, als sie Schnittstellen zu Fahrzeugen betrifft, ohne weitere Einzelheiten zu nennen. Dieser allgemeine Grundsatz würde auch für andere Teilsysteme gelten, die ortsfeste Einrichtungen betreffen, d. h. Energie und streckenseitige Zugsteuerung/Zugsicherung und Signalgebung.

Nach einer solchen Änderung wäre der Fachausschuss für technische Fragen befugt, für jede (künftige) ETV über Infrastruktur, Energie oder streckenseitige Zugsteuerung/Zugsicherung und Signalgebung zu entscheiden, welche Schnittstellen abgedeckt werden müssen.

5. BESCHLÜSSE

In Übereinstimmung mit Artikel 20 § 1 Buchst. b) COTIF und mit den Artikeln 6 und 8a APTU nimmt der Fachausschuss für technische Fragen die im Anhang dieses Dokuments vorgeschlagenen Änderungen an den Punkten 2.1, 2.2 und 2.3 der Einheitlichen Technischen Vorschriften, Allgemeine Bestimmungen, Teilsysteme (ETV GEN-B) an.

ANHANG

Die Punkte 2.1, 2.2 und 2.3 der Einheitlichen Technischen Vorschriften, Allgemeine Vorschriften, Teilsysteme (ETV GEN-B) in der vom 10. Fachausschuss für technische Fragen angenommenen Fassung werden wie folgt geändert:

„2.1 Infrastruktur

Das COTIF beinhaltet die Infrastruktur ~~nur~~ in Bezug auf die Schnittstellen mit den Fahrzeugen. ~~aus diesem Grunde beinhaltet das Infrastruktur Teilsystem nur die Gleise und Weichen.~~

Gleise, Weichen, Bahnübergänge, Kunstbauten (Brücken, Tunnel usw.), eisenbahnbezogene Bahnhofsbestandteile (u. a. Eingänge, Bahnsteige, Zugangs- und Servicebereiche, Toiletten und Informationssysteme sowie deren Zugänglichkeitsfunktionen für behinderte Menschen und Personen mit eingeschränkter Mobilität), Sicherheits- und Schutzausrüstung.

2.2 Energie

Das COTIF beinhaltet das Energiesystem ~~nur~~ in Bezug auf die Schnittstellen mit den Fahrzeugen. ~~aus diesem Grunde beinhaltet das Energie Teilsystem nur die Oberleitungen und die Qualität der gelieferten Kraft.~~

Elektrifizierungssystem einschließlich Oberleitungen und streckenseitiger Teile der Stromverbrauchsmess- und Ladeeinrichtungen.

2.3 Streckenseitige Zugsteuerung/Zugsicherung und Signalgebung

Das COTIF beinhaltet **die streckenseitige Zugsteuerung/Zugsicherung und Signalgebung** ~~dies nur~~ in Bezug auf die Schnittstellen mit den Fahrzeugen.

Alle erforderlichen streckenseitigen Ausrüstungen zur Gewährleistung der Sicherung, Steuerung und Kontrolle der Bewegung von Zügen, die zum Verkehr im Netz zugelassen sind.“